

Hier kann Ihr  
Briefkopf, auch  
mit Kanzlei-Logo,  
aufgedruckt  
werden!

## **Mandanten-Information:** **Risikomanagement zur Geldwäscheabwehr -** **Die neuen Verpflichtungen für Unternehmer**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

Gegenstand der folgenden Seiten ist ein Thema, das auch für Ihr Unternehmen von Bedeutung ist: die Verhinderung bzw. Eindämmung von Geldwäsche.

Ob Geld aus Korruption, Drogen- und Menschenhandel oder zur Finanzierung von Terrorgruppen, immer stellt sich für die dahinterstehenden Kriminellen eine Frage: Wie schleust man große Summen illegal erwirtschafteten Geldes, oftmals auch noch aus Barbeträgen bestehend, in den legalen Wirtschaftskreislauf? Denn, so die weiteren Überlegungen der Kriminellen, was nutzt all

das Geld, wenn es nicht uneingeschränkt ausgegeben oder investiert werden kann? Deshalb wird das schmutzige Geld durch Geldwäsche legalisiert. Und genau dafür werden nichtsahnende Unternehmen als Werkzeug benötigt, die durch Täuschung und Tricks unwissentlich zu Gehilfen der großen Reinwaschung gemacht werden. Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen, dass Sie in den Dunstkreis krimineller Elemente geraten und von diesen unwissentlich eingespannt werden. Denn Unwissenheit schützt vor Strafe nicht: Geldwäsche und selbst die Beihilfe dazu sind Straftatbestände, die empfindlich sanktioniert werden - auch mit Haftstrafen!

Sowohl nach internationalem als auch nach deutschem Recht gibt es umfangreiche Regelungen, die Geldwäsche verhindern oder zumindest erschweren sollen. Von diesen Regelungen sind längst nicht mehr nur Banken und Finanzinstitute betroffen, auch Güterhändler und Dienstleister wie etwa Makler werden in die Pflicht genommen. Zuletzt sind wichtige Neuerungen des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten.

Mit dieser Mandanten-Information wollen wir Sie grundlegend für das Thema Geldwäscheprävention sensibilisieren - auch, indem wir Ihnen Verpflichtungen aufzeigen, die sich für Ihr Unternehmen ergeben können. Daneben finden Sie praktische Hinweise, wie diese Pflichten umgesetzt werden können.

### **Inhaltsverzeichnis**

|   |                                                          |   |
|---|----------------------------------------------------------|---|
| 1 | Grundlagen und Risiken .....                             | 2 |
| 2 | Gesetzliche Anforderungen zur Geldwäscheprävention ..... | 2 |
| 3 | Risikomanagement zur Geldwäscheabwehr .....              | 3 |
| 4 | Welche Pflichten sind in der Praxis zu erfüllen? ...     | 5 |
| 5 | Sanktionen bei Verstößen .....                           | 8 |
| 6 | Fazit .....                                              | 8 |

## 1 Grundlagen und Risiken

### 1.1 Was genau ist Geldwäsche?

Geldwäsche ist die Verschleierung von aus Straftaten erlangten Vermögenswerten, mit der Kriminelle versuchen, ebendiese „illegalen“ Gelder oder Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen. Derartige Vermögenswerte reichen von Diebesgut aus Einbrüchen bis hin zu Bar- und Buchgeld oder Wertpapieren. Die zugrundeliegenden Straftaten werden als Vortat zur Geldwäsche bezeichnet. Die Geldwäsche ist diesen Straftaten nachgeordnet und räumt - was das Finanzielle angeht - sozusagen hinter ihnen auf.

#### Hinweis:

Dabei ist Geldwäsche ein eigener Straftatbestand. Man kann also für Geldwäschehandlungen bestraft werden, ohne dass man mit der Vortat auch nur das Geringste zu tun hatte. Bereits der Versuch der Geldwäsche ist strafbar.

### 1.2 Wie funktioniert Geldwäsche?

Kriminelle haben oftmals das Problem, dass der Erlös aus illegalen Aktivitäten aus großen Mengen Bargeld besteht, insbesondere auch in kleinen Scheinen (z.B. im Drogenhandel). Hieraus ergeben sich nicht zuletzt Lagerungsprobleme und damit auch ein erhöhtes Entdeckungsrisiko. Salopp gesagt: Ein Wandschrank voller Geldbündel ist erklärungsbedürftig. Ebenso ist die Konservierung des illegal erwirtschafteten Vermögens in Form von Barbeständen riskant und nicht gerade attraktiv - Stichwort „Gauner-Rente“.

„Illegales“ Bargeld muss also zunächst in Buchgeld umgewandelt werden. Das geschieht üblicherweise durch Einzahlung auf ein Bankkonto. Dazu werden dann mehr oder weniger kreative „Einzahlungslegenden“ erfunden, um der Bank die Herkunft des Geldes zu erklären: Es seien Einnahmen aus Gastronomie, Geldgewinne oder Ähnliches. Danach wird die Herkunft des Geldes noch weiter verschleiert durch hintereinandergeschaltete Transaktions- oder Handlungsketten. Schließlich - oft nach einer langen Reise rund um die Welt - fließen die Gelder dann in einer legalen Form wieder an die Initiatoren der Geldwäsche oder ihre Mittelsleute zurück. Sie können dann problemlos im legalen Wirtschaftsleben investiert und ausgegeben werden.

#### Hinweis:

Auch wenn es sich bei virtuellen Währungen wie der Bitcoin nicht um Geld im rechtlichen Sinne handelt, können diese ein taugliches Tatobjekt der Geldwäsche sein. Daher sollten Sie auch hier stets wachsam sein.

Beispiele für die Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf sind der Erwerb von Geschäftsbeteiligungen oder hochwertigen Immobilien und Investitionen auf dem Aktienmarkt. Die ursprüngliche Herkunft des Geldes aus illegalen Aktivitäten ist so nahezu unkenntlich gemacht worden und kann kaum mehr rekonstruiert werden.

#### Hinweis:

Auch Finanzämter sind zur Meldung eines Geldwäscheverdachts verpflichtet, wenn dieser bei Steuererklärungen oder Betriebsprüfungen aufkommt.

### 1.3 Welche Gefahren bestehen für mich und mein Unternehmen?

Für Geldwäsche und die Mitwirkung daran ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren vorgesehen. Es geht also nicht darum, dass lediglich das betroffene Unternehmen ein Bußgeld für Fehlverhalten zahlen muss, sondern durch die strafrechtliche Dimension wird die verantwortliche Person in Anspruch genommen.

#### Beispiel:

Dies kann ein Geschäftsführer sein, der fragwürdige Geschäftsbeziehungen nicht genügend überprüft hat, oder ein Angestellter, der wichtige Signale für Geldwäsche bei einem Geschäftspartner übersehen hat.

Bei gewerbs- oder bandenmäßiger Geldwäsche, also Ausmaßen, bei denen man nicht mehr von einem „Versehen“ oder „nicht genug aufgepasst“ reden kann, erhöht sich die Freiheitsstrafe auf bis zu zehn Jahre. Dies sind Fälle, in denen sich ein Unternehmen bewusst und wiederholt von Kriminellen hat einspannen lassen.

## 2 Gesetzliche Anforderungen zur Geldwäscheprävention

### 2.1 Das deutsche GwG

Die zentralen Regelungen zur Geldwäscheprävention sind im GwG geregelt, wobei auch internationale Standards sowie Vorgaben der EU eingeflossen sind.

Umfassende Regelungen gegen Geldwäsche gibt es bereits seit den frühen 90er Jahren des 20. Jahrhunderts. Damals stand die Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Vordergrund, während mittlerweile mehr und mehr die Terrorismusfinanzierung in den Fokus gerückt ist. Anfangs galten die Präventionsvorschriften lediglich für Banken, später wurden dann immer mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich einbezogen. Waren diese anfangs eher formalen Kontrollverpflichtungen unterworfen, funktioniert die Geldwäscheprävention heute nach dem risikobasierten Ansatz: Hohe Risiken verlan-

gen von den Unternehmen mehr Anstrengungen, um Geldwäsche und die Finanzierung von kriminellen Machenschaften zu verhindern. Geringere Risiken erfordern einen entsprechend geringeren Aufwand.

Für verpflichtete Unternehmen reicht es demnach nicht aus, lediglich formale Identifizierungspflichten „abzuhaaken“, sondern es muss eine Bewertung aufgrund des tatsächlich bestehenden Risikos (z.B. aufgegliedert nach Kunden-, Länder- und Produktrisiko) erfolgen. Dies setzt ein permanentes Mitdenken und eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung voraus.

**Hinweis:**

Zuletzt wurde das deutsche GwG durch die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie geändert, womit es nun eine Vielzahl von neuen Anforderungen an die Wirtschaftsteilnehmer stellt.

## 2.2 Wen treffen die Pflichten des GwG?

Wenn Sie (bzw. Ihr Unternehmen) Vorschriften nach dem GwG zu erfüllen haben, werden Sie (bzw. Ihr Unternehmen) als „Verpflichteter“ bezeichnet. Ihre zentrale Pflicht ist es dann, bei Ihren Kunden Prüfungen nach den Vorschriften des GwG vorzunehmen, um so dazu beizutragen, dass die Sorgfaltspflichten nach dem GwG eingehalten werden.

Verpflichtete nach dem GwG sind:

- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute,
- Rechts- und Patentanwälte, Kammerrechtsbeistände sowie Notare, wenn sie für ihre Mandanten mitwirken am Kauf und Verkauf von Immobilien oder Unternehmen, an der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, an der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, an der Beschaffung von Mitteln für die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften, an Treuhandgeschäften oder wenn sie Finanz- bzw. Immobilientransaktionen im Auftrag ihrer Mandanten durchführen,
- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
- Dienstleister für Gesellschaften oder Treuhandvermögen und Treuhänder sowie
- Güterhändler - und damit also grundsätzlich jedes gewerbliche Handelsunternehmen, insbesondere Händler von Luxusgütern und im Hochpreissegment.

Durch die Neuerungen im GwG gehören jetzt auch noch weitere Gruppen zu den Verpflichteten.

Dabei handelt es sich um:

- Immobilienmakler (ausgenommen Mietmakler),

- Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, also Unternehmen, die Coupons, Chips oder Gutscheine, die mit Geld aufgeladen werden können, oder virtuelle Währungen (wie z.B. Bitcoin) ausgeben - insbesondere selbständige Gewerbetreibende, die entsprechendes E-Geld vertreiben oder zurücktauschen -,
- Rückversicherer und bestimmte andere Versicherungsunternehmen,
- Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, sowie
- Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen jeglicher Art, nicht jedoch Betreiber von Geldspielgeräten, da bei diesen aufgrund der geringen Einsatz- und Gewinnhöhe ein nur geringes Geldwäscherisiko besteht.

Der Kreis der verpflichteten Unternehmen wurde also massiv ausgeweitet. Kleine und mittelständische Unternehmen sind etwa betroffen, wenn sie als Güterhändler oder Makler agieren. Auch als FinTech-Unternehmen, das Crowdfunding-Kampagnen organisiert oder Peer-to-Peer-Zahlungslösungen anbietet, müssen Sie prüfen, inwieweit Verpflichtungen nach dem GwG bestehen.

**Hinweis:**

Wichtig zu wissen ist, dass es Freigrenzen für die Verpflichteten gibt. So sind die Verpflichtungen des GwG, insbesondere die Sorgfaltspflichten, auch von Ihrem Unternehmen grundsätzlich nur dann zu erfüllen, wenn es sich um Transaktionen handelt, die eine Geldbewegung oder Vermögensverschiebung von mindestens 15.000 € bezwecken oder bewirken. Aber Achtung: Für Bargeldgeschäfte von Güterhändlern wurde dieser Betrag im Zuge der gesetzlichen Verschärfungen 2017 von 15.000 € auf 10.000 € herabgesetzt.

Die genannten Grenzen können auch überschritten werden, wenn der Kunde oder eine zusammenhängende Kundengruppe eine Stückelung seiner bzw. ihrer Einkäufe oder Aufträge vornimmt (sogenanntes Smurfing). Grundsätzlich müssen Sie als Verpflichteter gemäß GwG auch solche Versuche der Geldwäsche erkennen können. Generell gilt: Seien Sie trotz der Freigrenzen wachsam, insbesondere bei ungewöhnlichen Geschäften.

## 3 Risikomanagement zur Geldwäscheabwehr

Nach den gesetzlichen Verschärfungen im GwG im Jahr 2017 besteht die Verpflichtung zu einem detaillierten und systematischen Risikomanagement im Bereich der Geldwäscheprävention nicht mehr nur für Banken und bestimmte Finanzdienstleister, sondern allgemein für den erweiterten Kreis der Verpflichteten - und damit gegebenenfalls auch für Sie bzw. Ihr Unternehmen.

**Hinweis:**

Güterhändler müssen jedoch erst dann über ein Risikomanagement verfügen, wenn sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen von mindestens 10.000 € vor- oder entgegennehmen.

Ein wirksames und gesetzeskonformes Risikomanagement besteht aus einer Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen. Gerne prüfen wir für Sie Ihre mögliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagements und erarbeiten gegebenenfalls mit Ihnen zusammen Lösungen, die zu Ihrem Unternehmen passen.

### 3.1 Risikoanalyse

Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen zum Risikomanagement verpflichtet sind, muss zunächst das geldwäsche-relevante Risikoprofil des Unternehmens festgelegt werden. Fälle mit gleichem oder ähnlichem Risikoprofil können zu einer Risikogruppe zusammengefasst werden.

Das Gesetz gibt hierfür ein Schema als Hilfestellung vor, anhand dessen eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden kann. Die Risikofaktoren sind unterteilt in die Kategorien „Kundenrisiko“, „Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko“ und „geographisches Risiko“ (Herkunftsland des Geschäftspartners).

Ein potentiell geringeres Kundenrisiko besteht insbesondere, wenn der Geschäftspartner:

- ein börsennotiertes Unternehmen,
- eine öffentliche Verwaltung oder ein öffentliches Unternehmen ist oder
- seinen Wohnsitz in einem Land mit niedrigem Transaktionsrisiko hat.

Ein potentiell geringeres Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko liegt insbesondere vor bei:

- nichtübertragbaren Renten- und Pensionsplänen, die Arbeitnehmern Altersvorsorge ermöglichen, und
- Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie.

Von einem potentiell geringeren geographischen Risiko ist insbesondere auszugehen bei Geschäftspartnern aus:

- Mitgliedstaaten der EU und
- Drittstaaten mit gutfunktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Für ein potentiell hohes Kundenrisiko sprechen insbesondere:

- bargeldintensive Unternehmen („kleine Scheine“),

- außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung (z.B. unüblich hohe Volumen) und
- schwer durchschaubare Strukturen (z.B. Treuhandverhältnisse oder mehrstöckige, ausländische Gesellschaften).

Das Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko ist potentiell hoch insbesondere bei:

- Produkten oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten, und
- Eingang von Zahlungen unbekannter Dritter.

Von einem potentiell hohen geographischen Risiko ist insbesondere auszugehen bei Geschäftspartnern aus:

- Ländern, die nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, sowie
- Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

### 3.2 Praktische Hinweise zur Risikoanalyse

Aus praktischer Sicht sollten die Ergebnisse der Risikoanalyse in den einzelnen Geschäftsbereichen in einem Dokument oder einzelnen Reports vorgehalten werden. Denn auf Verlangen ist die Dokumentation einer Risikoanalyse der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei Risikobewertungen ist eine klare Begründung für die Einstufung des Risikos erforderlich - also Ausführungen darüber, warum welche Sorgfaltspflichten (allgemeine, verstärkte oder vereinfachte) angewendet wurden. Die Risikoanalyse muss laufend überprüft und entsprechend aktualisiert werden. Auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen berücksichtigt werden.

**Hinweis:**

Die Risikoanalyse kann knapper ausfallen, wenn es keine bzw. kaum identifizierbare Risiken gibt. Umgekehrt muss sie umfangreicher ausfallen, etwa wenn viele Transaktionen und Exportgeschäfte mit neuen oder unbekannten Kunden zum Alltag gehören.

### 3.3 Interne Sicherungsmaßnahmen

Bei den internen Sicherungsmaßnahmen geht es insbesondere um folgende innerbetriebliche Prozesse:

- Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen hinsichtlich des Umgangs mit Risiken, Kundensorgfaltspflichten sowie der Erfüllung von Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten,

- Festlegung von Handlungsanweisungen mit festen Zuständigkeiten (z.B. bezüglich Bargeldannahme),
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Stellvertreters,
- Sensibilisierung der Mitarbeiter (z.B. durch Präsenz- oder Onlineschulungen inklusive Nachweis der Kenntnisnahme),
- Vornahme regelmäßiger Kontrollen, ob die angeordneten Maßnahmen auch umgesetzt werden.

**Hinweis:**

Insbesondere Kreditinstitute sowie Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen müssen einen Geldwäschebeauftragten bestimmen. Bei Güterhändlern sowie Immobilien- und Versicherungsmaklern kann die Aufsichtsbehörde dies anordnen.

## 4 Welche Pflichten sind in der Praxis zu erfüllen?

Je nach Geschäftsvorfall treffen ein Unternehmen nach dem GwG unterschiedliche Verpflichtungen. Man unterscheidet zunächst die drei Kategorien „allgemeine Sorgfaltspflichten“, „verstärkte Sorgfaltspflichten“ und „vereinfachte Sorgfaltspflichten“. Zudem spielt auch die Pflicht, Informationen an das neugeschaffene sogenannte Transparenzregister zu melden, eine bedeutende Rolle.

### 4.1 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten

#### Identifizierung des Vertragspartners

Der Erfolg von Geldwäschepvorhaben hängt entscheidend ab von Anonymität. Um diese aufzulösen, müssen Sie als verpflichteter Unternehmer wissen, wer Ihr Geschäftspartner ist. Man nennt dies auch das KYC-Prinzip („know your customer“, „kenne deinen Kunden“). Dies umfasst die Identifizierung des Vertragspartners, der auftretenden Person sowie des gegebenenfalls abweichenden „wirtschaftlich Berechtigten“ (siehe unten). Dabei müssen Sie von einer natürlichen Person als Geschäftspartner die folgenden Angaben feststellen, die gültigen Ausweis- oder Passdokumenten zu entnehmen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsort und -datum,
- Wohnanschrift,
- Staatsangehörigkeit sowie
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des Ausweises.

**Hinweis:**

Abgelaufene Ausweispapiere können nur in Ausnahmefällen bei älteren bzw. in ihrer Beweglichkeit ein-

geschränkten Geschäftspartnern herangezogen werden, wenn keine Zweifel an der Identität und den sonstigen zu erhebenden Daten bestehen.

Die zu identifizierende Person muss grundsätzlich persönlich anwesend sein, weil nur dann die Übereinstimmung zwischen der Person und ihrem Bild im Ausweisdokument und die sonstigen Angaben geprüft werden können. Es wird zwar nicht von Ihnen verlangt, dass Sie professionell gefälschte Ausweispapiere erkennen, zumindest ein kritischer Abgleich des Lichtbilds im Ausweisdokument mit dem äußeren Erscheinungsbild Ihres Kunden sollte aber erfolgen.

Ist der Geschäftspartner eine Kapital- oder Personengesellschaft, die durch einen Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten vertreten wird, so müssen Sie zur Identifikation die folgenden Daten erheben:

- Firma, Name oder Bezeichnung,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung,
- Rechtsform,
- Registernummer sowie
- Registerauszug und
- die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter.

**Hinweis:**

Wenn es (noch) keinen Registereintrag gibt, so können auch die Gründungsdokumente herangezogen werden.

Bei jeder Art der Fernidentifizierung ist grundsätzlich eine weitere Maßnahme vorab zu treffen: Der neue Geschäftspartner muss von einem bereits auf seinen Namen lautenden Konto eine Überweisung in beliebiger Höhe auf sein neues Konto bzw. auf Ihr Konto als Geschäftspartner tätigen. Damit soll sichergestellt werden, dass er tatsächlich schon zuvor einmal ordentlich identifiziert worden ist.

Die sogenannte Videoidentifizierung wird als vertrauenswürdiger angesehen: Wird sie nach entsprechenden Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgenommen, so sind lediglich die allgemeinen Sorgfaltspflichten anzuwenden.

**Hinweis:**

Ausdrücklich gilt dies jedoch bisher nur für Banken; allerdings dürfte es sinngemäß auch für alle anderen Bereiche zumindest hilfsweise anwendbar sein.

Das Postident-Verfahren ist eine weitere anerkannte Möglichkeit der sicheren Identifizierung von nichtanwesenden Geschäftspartnern. Dabei wird der Abgleich der Passdokumente durch eine Postfiliale vorgenommen und die Identität entsprechend bestätigt.

### Feststellung von Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

Neben dem „Wer“ ist auch das „Warum“ wichtig bei der Geldwäscherprävention. Insbesondere ist abzufragen, ob ein privater oder ein betrieblicher Zweck vorliegt. Hierfür können, wie für die Identifizierung, entsprechende Fragebögen verwendet werden. Allerdings sollte bei unklaren Angaben auch kritisch nachgefragt werden.

Oftmals ergibt sich aus dem betreffenden Produkt bereits der Zweck der Geschäftsbeziehung: Anlageprodukte dienen der Vermögenssicherung oder -bildung, Depotkonten der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Kredite der Finanzierung. Fragen nach dem Zweck müssen also für den Geschäftspartner verständlich an die Art des jeweiligen Geschäftsvorfalles angepasst werden.

#### Hinweis:

Doch damit nicht genug: Ob Zweck und Art der Geschäftsbeziehung tatsächlich noch aktuell sind, muss im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung ständig überprüft und plausibilisiert werden.

### Klärung des „wirtschaftlich Berechtigten“

Bei Geschäftsbeziehungen handelt Ihr unmittelbarer Ansprech- bzw. Vertragspartner oftmals lediglich im Auftrag einer anderen Person. Dieser aus wirtschaftlicher und tatsächlicher Sicht eigentlich aus dem Geschäft Profitierende, der auch letztlich das Geld zur Verfügung stellt, wird als „wirtschaftlich Berechtigter“ bezeichnet. Der wirtschaftlich Berechtigte kann immer nur eine natürliche Person sein - und zwar diejenige, die dann letztlich bestimmend hinter Gesellschaften, Beauftragungen oder rechtlichen Gestaltungen steht. Er kann vom Vertragspartner und der auftretenden Person abweichen.

#### Beispiel:

Wirtschaftlich Berechtigter ist:

- jede natürliche Person, unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht bzw. auf deren Veranlassung eine Transaktion stattfindet,
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile bzw. der Stimmrechte bei einer Gesellschaft (z.B. GmbH oder Personengesellschaft) kontrolliert,
- jede natürliche Person, die bei rechtsfähigen Stiftungen und Treuhandgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet bzw. verteilt oder dessen Verwaltung bzw. Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert.

Bei vorgeschalteten Gesellschaften kann es auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben, da mehrere Personen mit jeweils über 25 % beteiligt sein können.

Für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten reicht es grundsätzlich aus, den vollständigen Namen der Person zu erfassen. Auch die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind in der Praxis üblicherweise mittels eines Formulars einzuholen, das dann außerdem zu Dokumentationszwecken dient.

#### Hinweis:

Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als „tatsächlich“ wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, so gelten die gesetzlichen Vertreter (z.B. der Vorstand bei einem eingetragenen Verein) als sogenannte fiktive wirtschaftlich Berechtigte. Hierbei handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung.

## 4.2 Die verstärkten Sorgfaltspflichten

Die verstärkten Sorgfaltspflichten greifen in Situationen, in denen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht. An Sie als Verpflichteten stellen diese Situationen erhöhte Anforderungen, sie überhaupt zu erkennen und dann richtig abzuwickeln. Erschwerend kommt hinzu, dass die Situationen mit erhöhten Risiken, die dann zu den verstärkten Sorgfaltspflichten führen, im Gesetz nicht abschließend geregelt sind. Es gibt jedoch zwei konkrete Fälle, bei denen auf jeden Fall die verstärkten Sorgfaltspflichten greifen.

### Politisch exponierte Personen

Politisch exponierte Personen (PEP) sind natürliche Personen, die nicht im Inland ansässig sind und ein wichtiges öffentliches Amt ausüben, sowie deren Familienmitglieder und ihnen nahestehende Personen. Nach den neuen Regelungen ab 2017 ist es unerheblich, ob es sich um PEP im Inland oder im Ausland handelt. Bei einer PEP ist es erforderlich, die Genehmigung zum Geschäft auf Leitungsebene einzuholen oder einzusehen und aufzuklären, woher das Geld für das Geschäft stammt. Außerdem ist eine verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung mit der PEP erforderlich.

#### Hinweis:

Der Status „PEP“ besteht bei der betreffenden Person (und damit auch bei ihren Angehörigen und ihr nahestehenden Personen) noch zwölf Monate weiter, nachdem das diesen Status begründende Amt niedergelegt wurde. Dies ist bei einer entsprechenden Abfrage zu beachten.

### Hohes Volumen und ungewöhnliche Transaktionen

Ein Sachverhalt kann bereits dann als ungewöhnlich angesehen werden, wenn Sie als Verpflichteter auf der Grundlage Ihres Erfahrungswissens in der jeweiligen Branche bei einem Geschäftspartner erkennbare Abweichungen vom üblichen Geschäftsverhalten feststellen. Denkbar ist insbesondere, dass ein Geschäftsvolumen sich übermäßig stark erhöht oder auch ungewöhnliche, etwa stark verbilligte Konditionen angeboten werden. Man muss dazu wissen, dass es einem Geldwäscher nicht vorrangig darum geht, ein gutes Geschäft zu machen. Im Vordergrund steht vielmehr, die Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern, wofür auch schlechte Konditionen in Kauf genommen werden. Und gerade hier besteht dann die Gefahr, dass Unternehmer als Geschäftspartner nicht so genau hinsehen.

Des Weiteren können sich verstärkte Sorgfaltspflichten bei Geschäften mit Geschäftspartnern aus bestimmten Drittstaaten und nicht persönlich anwesenden natürlichen Personen ergeben. Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig eine Liste der „Hochrisiko-Drittstaaten“. Zu diesen zählen aktuell:

- Nordkorea,
- Iran,
- Afghanistan,
- Bosnien und Herzegowina,
- Guyana,
- Irak,
- Laos,
- Syrien und
- Uganda.

### 4.3 Die vereinfachten Sorgfaltspflichten

Es gibt praktisch keine Situation, in der schon von vornherein „standardmäßig“ von der Anwendung lediglich der vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgegangen werden kann. Es muss immer eine Einzelfallprüfung des Risikos durchgeführt werden. Insoweit gibt es auch in „einfachen“ Fällen entsprechenden Prüfungsaufwand. Allerdings kann die Identifizierung bei vereinfachten Sorgfaltspflichten auch auf Basis von anderen Informationen als Ausweis, Registerauszug etc. durchgeführt werden.

Bei folgenden Geschäftspartnern können die vereinfachten Sorgfaltspflichten zum Tragen kommen:

- börsennotierte Unternehmen und
- öffentliche Verwaltungen bzw. Unternehmen.

### 4.4 Aufzeichnungspflichten

Alle aufgrund der Vorschriften des GwG von Geschäftspartnern eingeholten Informationen sind aufzuzeichnen.

Zu diesen aufzuzeichnenden Angaben zählen insbesondere:

- Informationen über Vertragspartner,
- wirtschaftlich Berechtigte,
- Durchführung und Ergebnisse der Risikobewertung sowie
- Erläuterungen zu Geschäftsbeziehungen und Transaktionen einschließlich
- Transaktionsbelegen, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.

#### Hinweis:

Die Aufzeichnungen bzw. Daten sind für fünf Jahre vorzuhalten und danach unverzüglich zu vernichten. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

### 4.5 Die Pflicht zur Verdachtsanzeige

Wenn Sie bei einem Geschäftspartner ein geldwäscherechtlich relevantes Verhalten bzw. Hinweise auf Terrorismusfinanzierung erkannt haben, müssen Sie dies unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden - sei es etwa die Verwendung von gefälschten Dokumenten oder seien es größere Unstimmigkeiten in den Angaben des Kunden. Die Verdachtsanzeige muss grundsätzlich elektronisch über das Meldeportal „goAML“ an die FIU erstattet werden.

#### Hinweis:

Spätestens bei einer Verdachtsanzeige sollte auch das Geschäftsverhältnis mit dem betreffenden Geschäftspartner beendet werden.

### 4.6 Die Meldepflicht an das neue Transparenzregister

Damit Verpflichtete den wirtschaftlich Berechtigten einfacher und sicherer identifizieren können, wurde das neue Transparenzregister geschaffen. Es ist als „Auffangregister“ konzipiert: Zusätzliche Informationen - also solche, die bislang noch nicht in einem Handelsregister oder Ähnlichem hinterlegt sind - werden hier erfasst. Es ist öffentliches Register, in dem zahlreiche Gesellschaften und Organisationen Angaben hinterlegen (müssen), die der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Andererseits werden Sie als Unternehmer bei entsprechenden Geschäften nicht nur zur Einholung von Daten verpflichtet, sondern müssen diese auch selbst liefern - sozusagen auf Vorrat zur Unterstützung der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen anderer Unternehmen zur Vermeidung von Geldwäsche. Das Transparenzregister basiert also auf einem Geben und Nehmen.

### Wer muss welche Informationen melden?

Zur Meldung von Daten sind verpflichtet:

- alle Formen von Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaften),
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (unter anderem offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaften),
- Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind.

#### Hinweis:

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Wenn sie allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

### Welche Informationen sind mitzuteilen?

Folgende Angaben über den oder die wirtschaftlich Berechtigten müssen gemeldet werden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Staatsangehörigkeit,
- Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses, also insbesondere die maßgebliche Anteilsquote.

#### Hinweis:

Auf eine Meldung kann verzichtet werden, wenn sich die Angaben bereits aus anderen öffentlichen Quellen ergeben (z.B. Handelsregister).

### Wer muss die Informationen eintragen (lassen)?

Die Verantwortung für die Eintragung liegt bei der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften und Organisationen. Die Mitteilung erfolgt elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de). Dort sind auch die Details zum Prozedere dargestellt.

### Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung?

Die Nichtbeachtung der Meldepflichten kann zu erheblichen Bußgeldern führen. Diese betragen in einfachen Fällen bis zu 100.000 € und in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei wiederholten und systematischen Verstößen, bis zu 1 Mio. €.

#### Hinweis:

Außerdem werden sämtliche bestandskräftigen Bußgeldentscheidungen für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

### Wer darf das Transparenzregister einsehen?

Bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben haben Behörden Zugang zum Transparenzregister. Darüber hinaus haben - wie es Zweck des Registers und bereits angekündigt ist - auch Sie als Verpflichteter gemäß GwG zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen. Eine Einsichtnahme ist seit dem 27.12.2017 möglich.

## 5 Sanktionen bei Verstößen

Kommt ein Unternehmer seinen Verpflichtungen gemäß GwG nicht nach, drohen teils drastische Sanktionen.

Es gilt ein sehr umfangreicher Bußgeldkatalog; bereits kleinere Verstöße werden sanktioniert. Nach der alten Rechtslage konnte ein Bußgeld von maximal 100.000 € verhängt werden. Nach den neuen Vorgaben kann das Bußgeld das Doppelte des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils oder maximal 1 Mio. € betragen. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Vorschriften können maximale Geldbußen von bis zu 5 Mio. € oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden.

Zudem enthalten die Sanktionsvorschriften eine „Prangervorschrift“: Bestandskräftige Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen das GwG können auf der Website der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

#### Hinweis:

Die Aufsichtsbehörden dürfen bei Verpflichteten gemäß GwG im Rahmen einer „anlasslosen Prüfung“ zur Einhaltung der GwG-Vorschriften erscheinen.

## 6 Fazit

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird aufgrund immer komplexerer Strukturen der organisierten Kriminalität immer wichtiger. Die umfangreichen Regelungen dazu tragen dem Rechnung. Und dies geschieht mit Nachdruck, denn auch der Rahmen für Bußgelder wurde zuletzt deutlich erweitert. Damit stehen nunmehr äußerst empfindliche Sanktionen im Raum. Das Thema Geldwäscheprävention enthält nicht zuletzt aufgrund dieser Sanktionsmöglichkeiten einige Risikofelder. Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, um diese zu umschiffen.

Mit freundlichen Grüßen



**Gleich gebührenfrei faxen an: 0800 5121913**

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,  
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die neue

## Mandanten-Information: Risikomanagement zur Geldwäscheabwehr – Die neuen Verpflichtungen für Unternehmer

Umfang: 8 Seiten, kein Fundstellenverzeichnis, Format DIN A4, sofort lieferbar

### als Datei

☐ ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 139 € zzgl. USt

☐ mit Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 158 € zzgl. USt

Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im PDF-Format per E-Mail an  
annette.menrath@deubner-verlag.de (aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe)

### als gedruckte Exemplare

\_\_\_\_\_ ohne Briefkopf-Einarbeitung

\_\_\_\_\_ mit Briefkopf-Einarbeitung

☐ Mein Briefkopf liegt Ihnen vor

☐ Meinen Briefkopf sende ich im Original per Post oder im  
PDF-Format per E-Mail an baerbel.stapelmann@deubner-verlag.de  
(aus Qualitätsgründen keine Scans oder Faxe)

Kosten Eindruck pauschal: s/w 38 €, farbig 130 €

### Staffelpreise

|              |           |
|--------------|-----------|
| ab 25 Stück  | je 2,25 € |
| ab 50 Stück  | je 2,05 € |
| ab 100 Stück | je 1,85 € |
| ab 200 Stück | je 1,75 € |

zzgl. Versand und USt

### Absender

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

☐ Ja, ich wünsche ab sofort völlig  
unverbindlich ein Muster-PDF per  
E-Mail, sobald eine Mandanten-  
Information neu erscheint!

E-Mail-Adresse

41839913